# Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

### des Landkreises Schwäbisch Hall

#### auf der Grundlage

### des BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten

bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem

wirtschaftlichem Interesse betraut sind (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungbeschluss -,

#### der

#### MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012).

#### der

#### MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

#### und der

#### RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und

den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

#### § 1

#### Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

- (1) Nach Maßgabe des § 3 des Landeskrankenhausgesetzes haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (2) Die Aufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch den Feststellungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28.12.2010 festgestellt.

#### § 2

## Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Schwäbisch Hall beauftragt das Krankenhaus Crailsheim (Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH) mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises.
- 1. Medizinische Versorgungsleistungen:
  - a) Voll- und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen, ambulant ärztliche, medizinisch-technische, pflegerische, radiologische und physikalische Leistungen in den Fachgebieten Chirurgie und Orthopädie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde sowie Innere Medizin.
  - b) Ausbildungsstätte
  - c) Mitwirkung an der Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Landkreis durch die Übernahme von mangels Nachfolge von der Aufgabe bedrohten Kassenarztpraxen und Weiterführung durch die Medizinische Versorgungszentrum Crailsheim GmbH als 100%iges Tochterunternehmen des Klinikums Crailsheim. Die Betrauung erfolgt nur insofern, als kein Wettbewerb zu niedergelassenen Ärzten vorhanden ist.

#### 2. Notfalldienste:

- a) Notfallambulanz
- b) Notarztdienst an den Standorten Crailsheim und Blaufelden
- 3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:
- (2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
  - die Lieferung von Essen für die Cafeteria im Krankenhaus, für Kindertagesstätten und Schulen sowie für Senioren (Essen auf Rädern)
- (3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31.12.2032

#### § 3

## Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis dem Krankenhaus Ausgleichsleistungen, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, einschließlich von übernommenen Defiziten des Medizinischen Versorgungszentrums sofern kein Wettbewerb zu niedergelassenen Ärzten vorhanden ist, die Gewährung von Investitionszuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden, durch die Einräumung von Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools sowie die Übernahme von Bürgschaften\*. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.
  - \* Die nach dem Wort "insbesondere" aufgelisteten Arten von Ausgleichsleistungen sind lediglich beispielhaft zu verstehen. In dem konkreten Betrauungsakt sollten nur solche Arten von Ausgleichsleistungen aufgeführt werden, die der Landkreis auf absehbare Zeit zu gewähren bereit ist. Dies ist auch im Hinblick auf Satz 2 des folgenden Absatzes zu berücksichtigen.
- (2) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des Krankenhauses. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des Krankenhauses.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit das Krankenhaus sonstige Tätigkeiten im Sinne § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das Krankenhaus in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das Krankenhaus erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge

jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Das Krankenhaus wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

#### § 4

# Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des Krankenhauses erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Krankenhaus den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der Landkreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf.
- (2) Der Landkreis fordert das Krankenhaus zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann das Krankenhaus diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

#### § 5

### Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall in der Sitzung am 05.04.2022 beschlossen.

Sehwäbisch Hall, den 06.04.2022

Ge/hard Baule